

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Heike Chen/ Norbert Lohmann 563 6134 563 4742 heike.chen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.02.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0122/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.02.2013	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU	Empfehlung/Anhörung
27.02.2013	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
04.03.2013	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung und Gebühren im Wasserbereich		

Grund der Vorlage

Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal und Gebührensatzung zur erstmaligen Festsetzung von Wassergebühren

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser gemäß Anlage 1.
2. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 2
3. Der Rat der Stadt Wuppertal nimmt die Gebührenkalkulation gemäß Anlage 3 zur Kenntnis.

Dr. Slawig

Begründung

Mit Drucksache VO/0104/13 beschließt der Rat der Stadt Wuppertal in gleicher Sitzung die Gründung eines Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), der ab dem 01.05.2013 das Geschäft der Wasserver- und -entsorgung übernimmt.

A. Wasserversorgungssatzung (Anlage 1)

Die Wasserversorgungssatzung regelt den Umfang der öffentlichen Einrichtung, den Anschluss- und Benutzungszwang und die sonstigen Rechte und Pflichten der Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer bzw. Wasserabnehmerinnen und Wasserabnehmer im Zusammenhang mit der öffentlichen Einrichtung.

§ 3 erläutert in der Satzung benutzte Begriffe. Die unter den Buchstaben a) bis d) beschriebenen Anlagen (Wasserversorgungsanlagen, Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Anschlussleitungen) sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung. Für Anschlussleitungen (§ 7) wird daher kein Kostenersatz gemäß § 10 des Kommunalabgabengesetzes NRW erhoben. Wasserverbrauchsanlagen (§ 8) stehen wie bisher in der Verantwortung der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers.

Die §§ 4 bis 6 enthalten wesentlich Elemente, die sicherstellen, dass die von der Einrichtung bereitgestellten Anlagen zur Wasserversorgung in Anspruch genommen werden. Daher sind dort neben dem Anschluss- und Benutzungsrecht auch der Anschlusszwang und der Benutzungszwang geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann hiervon auf Antrag befreit werden.

§ 9 stellt klar, dass das bereitgestellte Wasser den jeweils gültigen Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss. Die §§ 10, 11 und 12 regeln die Verwendung des Wassers, den Umfang der Versorgung, die Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen und die Haftung bei Versorgungsstörungen.

§ 13 enthält die grundsätzliche Pflicht, die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der örtlichen Versorgung unter den dort genannten Voraussetzungen unentgeltlich zuzulassen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme zu benachrichtigen.

Die §§ 14, 15, 17 und 18 bestimmen insbesondere, wie die jeweils zur Verfügung gestellte Wassermenge ermittelt und abgelesen wird, welche Mitteilungspflichten bestehen und unter welchen Voraussetzungen ein Zutrittsrecht zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen besteht.

In § 16 ist das Einstellen der Versorgung für die dort aufgeführten Fallkonstellationen geregelt. Unter anderem bei Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen, ist die Stadt – wie bisher die WSW Energie und Wasser AG (WSW AG) als privatrechtlicher Vertragspartner - berechtigt, die Versorgung mit Wasser nach vorheriger Androhung binnen angemessener Frist einzustellen. Hierzu bedarf es einer Einzelfallprüfung wie in der Satzung im einzelnen beschrieben.

§ 19 enthält den Ordnungswidrigkeitenkatalog.

B. Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung (Anlage 2)

Zur Deckung der Kosten, die durch die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung entstehen, erhebt die Stadt eine Wassergebühr bestehend aus zwei Grundgebühren (Bereitstellungsgebühr und Verrechnungsgebühr) und einer Verbrauchsgebühr (§ 1) der Gebührensatzung.

Die folgenden Wassergebührensätze sollen festgesetzt werden:

- a) Bereitstellungsgebühr (§ 3 Abs. 5)
- b) Verrechnungsgebühr (§ 3 Abs. 6)
- c) Verbrauchsgebühr (§ 3 Abs. 8)

Die Festsetzungen erfolgen nach Maßgabe der Gebührenkalkulationen gemäß Anlage 3.

Im Wesentlichen wurden die folgenden Überlegungen beim Aufbau der neuen Gebührenstruktur berücksichtigt:

- verursachungsgerechte Aufteilung der Kosten
- vergleichbare Gebührenstruktur zu der bisherigen Preisgestaltung

Um diesem gerecht zu werden, sollen zwei Grundgebührensätze neben einer mengenabhängigen Verbrauchsgebühr eingeführt werden.

Nach § 6 Abs. 3 KAG NW ist die Erhebung von Grundgebühren neben einer Verbrauchsgebühr zulässig. Mit Hilfe von Grundgebühren werden Erträge erzielt, die unabhängig von der Höhe der Wassermenge sind und damit erlösstabilisierend wirken. Darüber hinaus wird mit Grundgebühren eine moderate Gestaltung der Verbrauchsgebühren möglich. Die hier nebeneinander eingeführten Grundgebühren dienen ausschließlich der Deckung der invariablen (fixen) d.h. verbrauchsunabhängigen Kosten.

Zu a) Bereitstellungsgebühr - Anlage 3 A (Grundgebühr)

Die Bereitstellungsgebühr wird nach den am Hauswasserzähler angeschlossenen Wohneinheiten bzw. Wohneinheitengleichwerten berechnet. Bei Wohneinheiten handelt es sich um einen abgabenrechtlich anerkannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab als Bezugsgröße für Grundgebühren. Daher soll in Anlehnung an den bisherigen Bereitstellungspreis der WSW AG im Rahmen der Bereitstellungsgebühr auf diese Bemessungsgröße abgestellt werden.

Ergänzend ist es erforderlich eine Bemessung von Wohneinheitengleichwerten für gewerblich genutzte Objekte zu schaffen, um auch diese verursachungsgerecht an den Vorhaltekosten, die über die Bereitstellungsgebühr verrechnet werden, zu beteiligen. Hierzu wurde auf die Größe der jeweils eingebauten Wasserzähler Bezug genommen. Bei einem Anschluss an einen Zähler mit einem maximalen Nenndurchfluss (Q_{max}) von $5 \text{ m}^3/\text{h}$ (Zählergröße $Q_n 2,5$) werden gewerblich genutzte Einheiten den Wohneinheiten gleichgestellt, da eine weitere Differenzierung nach der Art des Gewerbes zu einem unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand führen würde. Bei einem Anschluss an einen Zähler mit einem Q_{max} von $10 \text{ m}^3/\text{h}$ und mehr (Zählergröße $Q_n 6$ und größer) und mindestens teilweise gewerblicher

Nutzung gilt die Regelung in § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Herleitung der hier maßgeblichen Anzahl von Wohneinheitengleichwerten.

Bei den Bereitstellungsgebühren wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Hausanschlusskosten unabhängig von der angeschlossenen Anzahl von Wohneinheiten nur geringe Varianzen aufweisen. Aus diesem Grunde wurde ein Ansatz von konstant 15 € der Kosten für Hausanschlusserneuerungen- und Instandhaltungen in die Gebührensatzermittlung einbezogen. Diese werden bei der Ermittlung dieses Grundgebührensatzes durch die jeweils angeschlossene Anzahl der Wohneinheiten dividiert. Unter Ergänzung weiterer mengenabhängiger Vorhaltekosten, die je Wohneinheit gleichartig zu berücksichtigen sind, ergibt sich die in Anlage 3 A dargestellte Staffelung der Bereitstellungsgebührensätze.

Zu b) Verrechnungsgebühr - Anlage 3 B (Grundgebühr)

Neben der Bereitstellungsgebühr wird mit der Verrechnungsgebühr eine weitere Grundgebühr erhoben, die in Abhängigkeit zur Zählergröße steht. Die Zählergröße bzw. die maximale Nennleistung eines Wasserzählers stellt einen anerkannten Maßstab für die Erhebung eines Grundgebührentatbestandteils in der Wasserversorgung dar. Bei der Gebührengestaltung mittels der Zählergröße sollte i.d.R. eine lineare Staffelung im Verhältnis der maximalen Nenndurchflüsse gewählt werden. Eine degressive Entwicklung der Verrechnungsgebühren kann jedoch abgabenrechtlich gerechtfertigt sein, wenn entsprechende Kostenverursachungen dargelegt sind. In diesem Zusammenhang sind in der Verrechnungsgebühr nicht ausschließlich die Kosten der Leistungsvorhaltung, sondern auch fixe – direkt den Zählern zuzuordnende – Kosten zu berücksichtigen.

Zur Abbildung einer abgabenrechtlich vertretbaren degressiven Verrechnungsgebührenstruktur wurde ein konstanter Ansatz für die fixen Kosten der Zählerablesung und Abrechnung von 20,- € berücksichtigt. Daneben wurden weitere fixe Kosten berücksichtigt, die im Verhältnis der in Anspruch genommenen Vorhalteleistung (max. Nenndurchfluss) auf die Zählergrößen verrechnet wurden.

Hinsichtlich der Höhe der Gebührensätze je Zählergröße wird auf die Anlage 3 B verwiesen.

Zu c) Verbrauchsgebühr – Anlage 3 Seite 2

Neben den beiden Grundgebühren werden die variablen Kosten mit einem Anteil in Höhe von rd. 67% über die mengenabhängige Verbrauchsgebühr abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Menge des bezogenen Wassers in m³. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser.

Der Verbrauchsgebührensatz entspricht mit netto 1,71 €/ m³ dem bisherigen Arbeitspreis der WSW AG.

Darüber hinaus sollen die folgenden Gebühren für Hydrantenstandrohre festgesetzt werden: Anlage 3 C

d) einmalige Anschlussgebühr gemäß § 3 (9).

e) weitere tägliche Grundgebühr gemäß § 3 (9)

Der Verbrauchsmengenpreis von netto 1,71 €/m³ kommt daneben zur Anwendung.

C. Kalkulation der Wassergebühren und Gebühren für Hydrantenstandrohre:

Wassergebühren:

Die Kosten für das Planjahr 2014 decken einen Kalenderjahreszeitraum ab, der für das Rumpffahr 2013 mit einer Aufteilung von 8/12 übertragen wurde.

Im Folgenden werden nur die Daten für das Jahr 2014 erläutert, inhaltlich sind diese Erläuterungen aber auf das Jahr 2013 zu übertragen.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation zur Ermittlung der Gebührensätze sind die voraussichtlich anfallenden ansatzfähigen Kosten und die voraussichtlichen Zahlen der maßstabsbezogenen Benutzungs- und Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum (Vorkalkulation) abzuschätzen. Der Gebührensatz ergibt sich aus der Division der Kostenmasse durch die Zahl der Maßstabseinheiten.

Der Eigenbetrieb WAW verfügt über kein wesentliches eigenes Anlagevermögen im Bereich der Wasserversorgung. Das notwendige Anlagengut pachtet der WAW daher von der WSW AG. Darüber hinaus bedient sich der Eigenbetrieb der WSW AG zur Betriebsführung der Wasserverteilungsanlagen. Somit setzen sich die ansatzfähigen Kosten des WAW im Wesentlichen aus bezogenen Fremdleistungen und eigenen Verwaltungskosten zusammen.

Für die Fremdleistungen sind die vorkalkulatorisch ermittelten Selbstkostenfestpreisentgelte aus dem Pacht- und Dienstleistungsvertrag gemäß der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen Grundlage der Kalkulation. Die im Weiteren dargestellten Werte sind Nettobeträge, die zu berechneten Nettogebührensätzen führen. Gemäß § 8 der Gebührensatzung wird zu den Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

Die Gesamtkosten im Eigenbetrieb betragen 51.479.000 €.

Davon sind eigene Personalkosten und sonstigen Aufwendungen 357.000 €.

Das zu leistende Pacht- und Betriebsführungsentgelt (Selbstkostenfestpreis) beträgt 21.013.000 € und setzt sich aus einem festen und einem variablen Entgeltanteil zusammen.

Von diesem Selbstkostenfestpreis fließt ein Anteil in Höhe von 3.988.000 € in die Gebührensatzberechnung der Verbrauchsgebühr ein.

Das nach Mengenerlieferung variable zu ermittelnde Wasserlieferentgelt beträgt 30.109.000 €. Die in die Verbrauchsgebühr einbezogenen Kosten betragen somit gesamt 34.146.000 € und ergeben bei angenommen Divisor in Höhe von 19.400.000 m³ einen Gebührensatz in Höhe von 1,71 € pro m³.

Der überwiegende Anteil des Selbstkostenfestpreises (17.025.000 €) fließt in die Kalkulation des Bereitstellungsgebührensatzes und des Verrechnungsgebührensatzes wie folgt ein:

In die Bereitstellungsgrundgebühren einbezogen sind 14.620.000 €, die bei einer angenommenen Anzahl von Wohneinheiten in Höhe von 226.758 und zu berücksichtigenden Hausanschlusskosten in Höhe von 15 € zu einem Kostenanteil von 718.715 € führen. Der Restbetrag von 13.834.285 € führt unter Aufteilung auf die genannten Wohneinheiten zu einem weiteren Fixkostenanteil in Höhe von 61 €/ pro Wohneinheit. Siehe Anlage 3 A

In der Verrechnungsgebühr führt ein über alle Wasserzähler gleichermaßen anfallender Kostenanteil in Höhe von 20 € (für Ablesung und Abrechnung) zu Kosten von 1.047.640 € bei einer angenommenen Anzahl von Zähler von 52.382. Die weiteren Fixkosten von 1.504.875 € sind über eine degressive durch eine Äquivalenzziffernrechnung zum maximalen Durchfluss des Wasserzählers von 1 m³ pro Stunde entsprechend nach der Zählergröße aufgeteilt. Siehe Anlage 3 B.

Gebühren für Hydrantenstandrohre:

Die einmalige Anschlussgebühr deckt die Kosten für den Verwaltungsaufwand, die Ausgabe und Rückgabe des Standrohrs, die Funktionsprüfung und Bescheiderteilung, sowie bei den für Veranstaltungen zur Verfügung gestellten Hydrantenstandrohren die Kosten für das Spülen der Leitung und den Aufbau der Hydrantenstandrohre.

Die weitere Grundgebühr berechnet sich nach dem Aufwand der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Hydrantenstandrohre bzw. deren Umbauten.

Der Verbrauchsmengenpreis von 1,71 €/m³ kommt daneben zur Anwendung.

Siehe Anlage 3 C

D. Belastungsvergleich bisherige Preisstruktur , künftige Gebührenstruktur
-siehe Anlage 3 D

Die Gebührenstruktur hat die bisher bestehende Preisstruktur im Wesentlichen aufgegriffen. Dennoch werden sich für bestimmte Gebührenschuldner Veränderungen ergeben. Das ist darin begründet, dass nunmehr das Gebührenrecht nach dem Kommunalen Abgabenrecht NW zu beachten ist, welches z. B. keine Mengenrabatte und Großkundenpreise kennt. Im Gebührenrecht gilt der sogenannte Äquivalenzgrundsatz, der gleiche Leistung auch mit gleichen Gebührensätzen belegt.

Dies hat zur Folge, dass bei gleichbleibenden Kubikmeter Preis zur Gebühr (die Kosten sind dem Leistungsentgelt nach dem öffentlichen Preisrecht unterlegen) sich die Belastung bei den bisherigen Kunden der WSW Energie und Wasser zu Gebührenschuldnern im Eigenbetrieb Wasser und Abwasser (WAW) z.T. unterschiedlich auswirkt.

Die Summe aus Bereitstellungs- und Verrechnungsgebühren liegt in allen Abnahmefällen der Kunden mit den Zählern QN 2,5 bis QN 6 unter der Summe aus Bereitstellungs- und Verrechnungspreisen. Bei einzelnen Großkunden kommt es hingegen zu Mehrbelastungen, da sich die stark degressive Staffelung der Bereitstellungspreise abgabenrechtlich nicht umsetzen lässt.

Ebenfalls entfällt die bisherige Anwendung einer Durchschnittshöchstpreisregelung, die bei geringen Abnahmemengen eine Deckelung auf einen Durchschnittspreis von 5,19 pro m³ Liefermenge zur Folge hatte. Abgaberechtlich entsteht eine Grundgebühr auch, wenn nur die Vorhalteleistung in Anspruch genommen wird.

Näheres dazu siehe Erläuterungen bei den Belastungsvergleichen lt. Anlage 3 D zur Kalkulation.

Anlagen

Anlage 1

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Anlage 2

Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal

Anlage 3

Gebührenkalkulation Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)

Demografie-Check nicht betroffen

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	+/0/-
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+/0/-
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	+/0/-

b) Erläuterungen zum Demografie-Check